

Satzung des Vereins Sportgemeinde Weilimdorf e.V.



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Sportgemeinde Weilimdorf e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Weilimdorf.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Gesundheit durch Pflege der Leibesübungen auf volkstümlicher Grundlage als Mittel zur körperlichen und geistigen Bildung seiner Mitglieder.
Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und verwendet sämtliche Einnahmen für die satzungsmäßigen Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Fachverbände.

§ 4 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind grünweiß.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und kooperativen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Einzelheiten sind in der Ehrenordnung geregelt, die der Vorstand erlässt.
2. Als ordentliche Mitglieder gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses. Voraussetzung ist eine schriftliche Anmeldung. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Generalversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung jeweils zum 15.11. eines jeden Jahres auf Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann
 - durch Ausschluss aus dem Verein.Der Ausschluss kann nur durch den Hauptausschuss beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für mind. 1 Jahr im Verzug ist;
 - ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung vorliegt;
 - sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen und Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht an die Generalversammlung zu.

§ 6a Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereines. Ihre Tätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
2. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend beschlossen und muss mit den Zielen und Zwecken des Vereines in Einklang stehen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss. Dasselbe gilt für Änderungen der Jugendordnung.
3. Die Jugendordnung sowie ihre Änderungen treten mit der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Kraft.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- a) der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandsstatuten, der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse;
- b) der Förderung der im Statut niedergelegten Grundsätze des Vereins;
- c) der Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Es besteht allgemeine Beitragspflicht.
 - 1.1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Er setzt sich zusammen aus Hauptvereinsbeitrag und Abteilungsbeitrag. Die Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Ratenzahlung des Jahresbeitrages in 2 Raten kann jedoch gegen Zahlung eines Verwaltungsaufschlages von 2,50 € je Rate gestattet werden (mit Ausnahme in den Abteilungen Ballett und Tennis). Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages frei.
 - 1.2. Eine Differenzierung der Beiträge nach Mitgliedsgruppen ist zulässig. Die Beitragshöhe des Hauptvereinsbeitrages wird durch die Generalversammlung beschlossen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge wird von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und vom Vorstand genehmigt.
2. In besonderen Fällen kann die Generalversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Hauptausschuss.

§ 10 Die Generalversammlung

a) die ordentliche Generalversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Sie ist von den 3 Vorständen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mind. 2 Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Weilimdorfer Anzeiger.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und technischen Berichts durch die 3 Vorstände und den Kassenbericht durch den Kassier;
 - b) Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Hauptausschusses;
 - d) Neuwahlen;
 - e) Beschlussfassung über Anträge.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer (Geschäftsstellensekretariat) und von den 3 Vorständen zu unterzeichnen ist.

b) die außerordentliche Generalversammlung

Sie findet statt:

- wenn der Hauptausschuss die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder oder von der Mehrheit des Hauptausschusses schriftlich gefordert wird.
- Für die Durchführung gelten die Vorschriften wie zu a).

§ 11 Der Vorstand

1. Der von der Generalversammlung auf ein Jahr zu wählende Vorstand besteht aus:

a) den 3 Vorständen

Bewerben sich mehrere Mitglieder um den Vereinsvorsitz, so findet eine geheime Wahl statt. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit

b) dem Hauptkassier.

2. Die 3 Vorstände und der Hauptkassier sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB.

§ 12 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus

a) den 3 Vorständen,

b) dem Hauptkassier,

die von der Generalversammlung auf 1 Jahr zu wählen sind.

c) den Abteilungsleitern,

die von den Abteilungen gewählt und der Generalversammlung bestätigt sind.

d) zwei Jugendvertretern der Vereinsjugend nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

2. Der Hauptausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist jedoch kein Beschlussorgan i.S.d. § 28 BGB.
3. Der Hauptausschuss kann für besondere Aufgaben Fachausschüsse bilden, die die übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.
4. Der Hauptausschuss ist mindestens vierteljährlich einmal einzuberufen.
5. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von den 3 Vorständen, dem Hauptkassier und Schriftführer (Geschäftsstellensekretariat) zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Hauptausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden eines der 3 Vorstände oder des Hauptkassiers ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied oder Hauptkassier zu wählen hat.
7. Der Hauptausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Abteilungen

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.

Jede Abteilung nimmt ihren Fachbereich in eigener Verantwortung – unter Beachtung der Beschlüsse des Hauptausschusses und der Generalversammlung – wahr. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch die Kassenprüfer und dem Hauptausschuss.

Neu-Gründungen von Abteilungen bedürfen der Genehmigung durch den Hauptausschuss und der Bestätigung durch die Generalversammlung.

Die Tennisabteilung gibt sich eine Tennisordnung, die der Genehmigung durch den Hauptausschuss bedarf.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder aufgelöst, wenn die Generalversammlung die Auflösung mit neun Zehntel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei dem Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Württembergischen Landessportbund (WLSB), der es unmittelbar und ausschließlich für die bis dahin vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung am Ort des Vereinssitzes zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Vereinssatzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.